

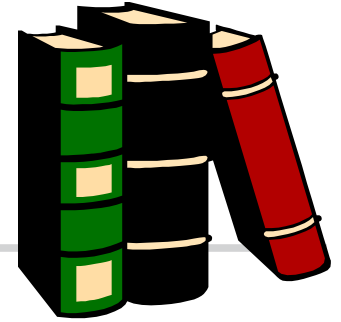
Handy



**Bitte,
zumindest auf lautlos stellen**

Außenprüfung

Außenprüfung



Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- **Bundesabgabenordnung (BAO)**
(bestimmt den Personenkreis, der geprüft werden darf, und regelt für den Bereich der Prüfungsvorbereitung den Prüfungsauftrag und die Prüfungsanmeldung)
- **Organisationshandbuch (OHB)**
Richtlinie des BMF, letzte Version vom 07.03.2016
(definiert die Außenprüfung und beschreibt u. a. auch die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung)

Bundesabgabenordnung (BAO)



§ 147

(1) Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).

Bundesabgabenordnung (BAO)



§ 148

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabenarten und Zeiträume zu bezeichnen.

Bundesabgabenordnung (BAO)



§ 148

(3) Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

- a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;**
- b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;**
- c) im Beschwerdeverfahren auf Veranlassung (§ 269 Abs. 2) des Verwaltungsgerichtes, jedoch nur zur Prüfung der Begründung der Bescheidbeschwerde (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 270).**

Bundesabgabenordnung (BAO)



§ 148

(4) Gegen den Prüfungsauftrag ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Außenprüfungen sind dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

Formen der Außenprüfung



Zu Außenprüfungen nach [§ 147 BAO](#) gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen (Betriebsprüfung)
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem [§ 25 ZollR-DG](#) (Zollrechts-Durchführungsgesetz)
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach [§ 147 BAO](#) in Verbindung mit [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)

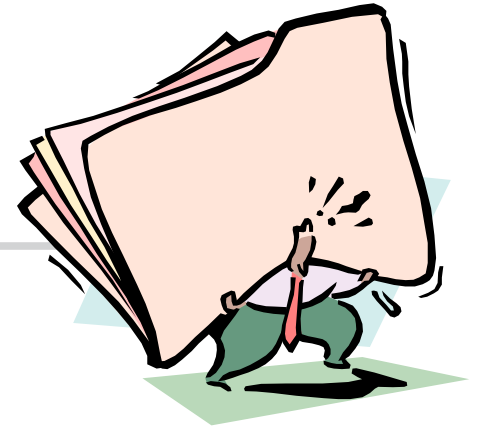
Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen (Betriebsprüfung)

Zuständigkeit und Prüfungsgegenstand

Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung **die Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge** iSd §§ 1 bis 3 BAO und die Feststellung von Einkünften.



Prüfungsvorbereitung



Unterlagenbeschaffung

Alle für den Prüfungsfall relevanten Unterlagen im Zuge der Prüfungsvorbereitung zu beschaffen.

Unterlagen in Papierform bzw. elektronischer Form

Jahresabschlüsse (Bilanzen, Einnahmen- Ausgaben- Rechnungen
Saldenlisten, Kontorahmen

Buchhaltungsdaten bzw. Daten über Einnahmen- Ausgaben-
Aufzeichnungen

Daten vorgelagerter Systeme (z. B. Registrierkasse, Kassenbuch,
Kellerbuch)

Daten, die in elektronischer Form erstellt wurden, sind auf
Datenträgern zur Verfügung zu stellen (§ 132 BAO)

Daten in elektronischer Form

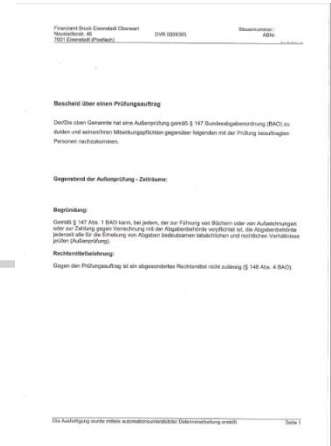


Dokumentationsunterlagen für die elektronische Datenerfassung sind den Büchern und Aufzeichnungen gleichzuhalten und können bei Bedarf angefordert werden.

z. B.

- **Benutzerhandbücher**
- **Programmumstellungen**
- **Stammdatenänderungen**
- **Kontorahmen**

Prüfungsvorbereitung



Prüfungsauftrag:

- **Der Prüfungsauftrag ist eine Erledigung im Sinne des § 96 BAO und darüber hinaus ein **Bescheid** iSd § 93 BAO.**
- **Er hat die zu prüfenden Abgabensarten und Zeiträume zu enthalten. (§ 148 Abs. 2 BAO).**

Prüfungsauftrag

Abänderung des Prüfungsauftrages

Wird ein bereits erteilter Prüfungsauftrag hinsichtlich

- **der Prüfer/innen,**
- **der zu prüfenden Abgaben oder**
- **des Prüfungszeitraumes**

abgeändert, ist ein neuer (ergänzender) Prüfungsauftrag, der diese Änderungen enthält, auszustellen.

Prüfungsauftrag

Ausdehnung des Prüfungsauftrages hinsichtlich Zeiträume:

nach vor:

bis zu dem Jahr (Veranlagungszeitraum), für das die Frist zur Legung einer Steuererklärung abgelaufen ist.

zurück:

Bis zum letzten Jahr (Veranlagungszeitraum), das noch nicht verjährt ist

Prüfungsanmeldung



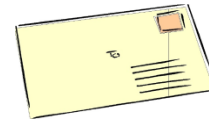
Ankündigung einer Außenprüfung

Aufgrund der Bestimmungen des § 148 BAO sind Außenprüfungen tunlichst eine Woche vorher bei dem/der Abgabepflichtigen oder seinem/r Bevollmächtigten anzukündigen, sofern hierdurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

Prüfungsanmeldung

Ankündigung einer Außenprüfung (Anmeldung)

- **telefonisch**
- **schriftlich**
- **persönlich**



- **bei dem/der Steuerpflichtigen**
- **beim Unternehmen**
- **bei der steuerlichen Vertretung**

Prüfungsvorbereitung

Verschiebung des Prüfungsbeginns

Die Verschiebung des Prüfungsbeginns bei einer bereits angekündigten Außenprüfung darf nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen, die sowohl auf Seite des/der Abgabepflichtigen als auch auf Seite der Behörde liegen können.

Prüfungsvorbereitung



Prüfungsort

Die Außenprüfung ist grundsätzlich im Betrieb des/der Abgabepflichtigen abzuhalten.

Ist dies nicht möglich, zweckmäßig oder nicht zumutbar, ist auch eine Prüfung in der Kanzlei des/der steuerlichen Vertreter/in oder in den Amtsräumen zulässig.

Prüfungsort sollte bereits bei Prüfungsanmeldung abklärt werden

Prüfungsvorbereitung

Kontenregisterabfrage in begründeten Fällen bei

- **Durchführung einer Außenprüfung mit einem Prüfungszeitraum von mindestens einem Jahr**
- oder bei
- **Durchführung einer Umsatzsteuersonderprüfung mit einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegen.**

Elektronische Mitteilung über die erfolgte Abfrage geht an die sogenannte Data-Box des Unternehmens

Kontenregisterabfrage

Kontenregisterabfrage nur in begründeten Fällen:

Eine Registerabfrage kann vom Prüfer dann durchgeführt werden, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke der Abgabenbehörden des Bundes und des Bundesfinanzgerichts.

Schwerpunktsetzung

Außenprüfung = Schwerpunktprüfung

Die Prüfungshandlungen sind von der Prüferin/vom Prüfer zu planen. Dies umfasst:

- **Die Einteilung des Prüfungsgegenstandes in Prüffelder. Jene Prüffelder, die nach den vorliegenden Informationen eine intensive Bearbeitung erfordern, sind als **Prüfungsschwerpunkte** zu bestimmen.**
- **Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte kann im Zuge der Prüfung eine Erweiterung oder Einschränkung erfolgen.**

Schwerpunktsetzung

Vorgegebene Prüfungsschwerpunkte:

- **Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Bücher und Aufzeichnungen**

Zu Prüfungsbeginn sind das System und die Organisation des Rechnungswesens zu prüfen. Die Prüfung des Rechnungswesens hat auch die Frage der Ordnungsmäßigkeit und der Beweiskraft der Bücher und Aufzeichnungen zu umfassen, ...

Schwerpunktsetzung

Prüfungsschwerpunkte, die vom OHB vorgegeben sind:

- **Prüffelder, für die Kontrollmaterial vorhanden ist**

Vorhandenes Kontrollmaterial ist im Zuge der Prüfungshandlungen ... auszuwerten ...

Schwerpunktsetzung

Weitere Schwerpunkte

- **Umsätze/ Einnahmen**
- **auffällige Betriebsausgabenpositionen**
- **unübliche, ungewöhnliche Sachverhalte**

Selbstanzeige



Vor Prüfungsbeginn kann der/dem Prüfer/in eine Selbstanzeige übergeben werden. Diese hat nur strafbefreiende Wirkung, wenn

- **damit Steuerhinterziehungen vollständig offen gelegt werden**

und

- **die hinterzogenen Steuern binnen eines Monats entrichtet werden.**

Selbstanzeige



Hinweis:

Zuschlag gem. § § 29 Abs. 6 FinStrG

Der Zuschlagssatz in Abhängigkeit vom Mehrbetrag staffelt sich wie folgt:

Mehrbetrag (in €)	Zuschlagssatz
bis 33.000	5%
über 33.000 bis 100.000	15%
über 100.000 bis 250.000	20%
über 250.000	30%

Sonstige Formen der Außenprüfung

Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG

Entsteht im Zuge der Vorbereitung einer Prüfung oder im weiteren Verlauf der Prüfung der Verdacht der Steuerhinterziehung, so ist die Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG durchzuführen bzw. eine bereits laufende Prüfung in eine Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG umzuwandeln.

Sonstige Formen der Außenprüfung

Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG

- Nach [§ 99 FinStrG](#) sind Prüfungshandlungen im Auftrag der Finanzstrafbehörde vorzunehmen. Für die Durchführung der Prüfungen selbst sind die [§§ 147 ff BAO](#) maßgeblich.
- Prüfungen aus Anlass des [§ 99 FinStrG](#) sind Maßnahmen der Strafverfolgung (mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Abgabepflichtigen und auf die Festsetzungsverjährung).

Sonstige Formen der Außenprüfung

Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG

Im Prüfungsauftrag ist zusätzlich festzuhalten

- worin der Tatverdacht liegt (Sachverhalt)
- gegen wen sich der Verdacht richtet.

Die Abgrenzung der strafrechtlichen von der abgabenrechtlichen Sachverhaltsermittlung muss gegenüber dem/der Abgabepflichtigen unmissverständlich zum Ausdruck kommen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Sonstige Formen der Außenprüfung

Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG

Im Falle einer Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG wird üblicherweise eine Anmeldung aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht vorgenommen.

Sonstige Formen der Außenprüfung

Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO)

Eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen gemäß § 18 UStG 1994 sowie der Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht.

Sonstige Formen der Außenprüfung

Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO)

Der **Prüfungszeitraum** kann einen oder mehrere Voranmeldungszeiträume umfassen.

Verpflichtungen

Der/Dem Abgabepflichtigen obliegt

- **Aufbewahrungspflicht** (§ 132 BAO; 7 Jahre)
- **Offenlegungspflicht** (§ 119 BAO)
- **Wahrheitspflicht** (§ 119 BAO; Ausnahme bei Prüfungen nach Finanzstrafrecht)
- **Mitwirkungspflicht** (§ 138 BAO; bei Vorliegen von Auslandssachverhalten ist eine erhöhte Mitwirkungspflicht gegeben)

Betriebsbesichtigung



Die/Der Prüfer/in hat einen gesetzlichen Anspruch (§141 BAO), Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten zu betreten. Dies impliziert auch eine Betriebsbesichtigung.

Prüfungsbeginn



Unter Prüfungsbeginn wird jener Zeitpunkt verstanden, zu dem die/der Prüfer/in die/den Abgabepflichtige/n, nach Vorweisung des Prüfungsauftrages zur Vorlage der notwendigen Bücher und Aufzeichnungen auffordert.

Prüfungsdurchführung



Die/Der Prüfer/in entscheidet, wie sie/er die Prüfung durchführt:

- **Aufzeichnungs- und Belegprüfung**
(u.a. Auswertung von Kontrollmaterial)
- **Auskunftseinholungen**
(bei Behörden, Geschäftspartnern, sonstigen Personen in Form von Auskunftersuchen, Erhebungen bzw. Einvernahmen von Auskunftspersonen oder Zeugen)
- **Kalkulatorische Verprobung**
- **Mengenrechnung**
- **Vermögensdeckungsrechnung**
(u. a. Bestreitung der Lebenshaltungskosten)

Prüfungsdurchführung

Bei Auslandssachverhalten:

- **Anfrage an ausländische Finanzverwaltung**
- **Injizieren einer Multi Lateralen Kontrolle (internationalen Prüfung)**

Prüfungsdurchführung

Verwendung von ACL (Audit Command Language):

- **Prüfprogramm zur Durchdringung großer Datenbestände, die in elektronischer Form gespeichert wurden,**
durch
- **suchen, filtern und sortieren**

Voraussetzung: Export der Daten in ein für ACL lesbares Format

Parteiengehör

Recht auf Wahrung des Parteiengehörs:

Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (§ 115 Abs 2 BAO).

Dies impliziert die Mitteilung der Prüfungsfeststellungen durch den Prüfer spätestens in der Schlussbesprechung.

Akteneinsicht

Recht auf Akteneinsicht:

Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist (§ 90 Abs. 1 BAO).

Prüfungsabschluss

Schlussbesprechung (§149 BAO):

- **Nach Beendigung der Prüfungshandlungen und allfälliger Vorbesprechungen ist eine Schlussbesprechung abzuhalten. Sie dient der Wahrung des Parteiengehörs und der Erörterung der Prüfungsergebnisse.**
- **Zur Schlussbesprechung sind der/die Abgabepflichtige/ und sein/e steuerlicher Vertreter/in unter Setzung einer angemessenen Frist zu laden.**

Prüfungsabschluss

Schlussbesprechung (§149 BAO):

- **Die Schlussbesprechung kann entfallen:**
- **wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt**
- **wenn seitens der/des Abgabepflichtigen die Schlussbesprechung verzichtet wird**
- **wenn trotz Vorladung weder der/die Abgabepflichtige noch dessen/deren Vertreter/in zur Schlussbesprechung erscheint**

Prüfungsabschluss

Schlussbesprechung (§149 BAO):

- **Über den Inhalt der Schlussbesprechung und einen allfälligen Rechtsmittelverzicht ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dabei sind die Prüfungsfeststellungen zu beurkunden.**
- **Mit der Schlussbesprechung ist das Prüfungsverfahren beendet.**

Prüfungsabschluss



Bericht (§150 BAO):

- **Über das Ergebnis der Außenprüfung ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.**
- **Dieser Bericht stellt die Begründung bei den neu zu erlassenden Bescheiden hinsichtlich etwaiger Steuernachforderungen dar.**

Diese Bescheide sind voll rechtsmittelfähig.

Hinweis

Datenlöschung:

Die der/dem Prüfer/in in elektronischer Form übergebenen Originaldaten sind von diesem nach Prüfungsabschluss zu löschen.

Hinweis



Wichtig ist besonders bei unüblichen, ungewöhnlichen und dem täglichen Geschäftsleben widersprechenden Sachverhalten

Die Beweisvorsorge,

damit kein Beweisnotstand entsteht.

Danke!